

Entwurf

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Jugendschutzgesetz 2002 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Jugendschutzgesetz 2002 - Bgld. JSG 2002, LGBl. Nr. 54, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach dem Zitat „BGBl. Nr. 7/1993“ die Wortfolge „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

2. In § 10 Abs. 1 wird die Wortfolge „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 49/2005“ durch die Wortfolge „in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 101/2014“ ersetzt.

3. § 11 Abs. 1 lautet:

(1) Jungen Menschen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der Erwerb, der Besitz und der Konsum von

a) alkoholischen Getränken und

b) Erzeugnissen im Sinne des § 1 Z 1 bis Z 11 sowie Z 8 des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetzes - TNRSG, BGBl. Nr. 431/199, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 22/2016 an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen verboten.

Das Erwerbs- und Besitzverbot gemäß Abs. 1 lit. b umfasst auch die technische Ausrüstung und Nachfüllungen.“

4. In § 11 Abs. 2 wird die Wortfolge „in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2001“ durch die Wortfolge „, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 23/2016,“ ersetzt.

5. § 11 Abs. 3 lautet:

(3) Es ist verboten, jungen Menschen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr alkoholische Getränke und Erzeugnisse gemäß Abs. 1 lit. b, einschließlich der technischen Ausrüstung an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen anzubieten oder an sie abzugeben.“

6. § 12 Abs. 7 Z 2 lautet:

2. alkoholische Getränke und Erzeugnisse gemäß § 11 Abs. 1 lit. b, einschließlich der technischen Ausrüstung, die junge Menschen entgegen einem Verbot gemäß § 11 Abs. 1 erwerben oder besitzen;“

7. In § 12 Abs. 7 Z 3 wird die Wortfolge „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 134/2002“ durch die Wortfolge „in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 23/2016“ ersetzt.

8. Dem § 15 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Änderungen der §§ 1, 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1 bis 3, § 12 Abs. 7 Z 2 und in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Mit der am 13. August 2015 verlautbarten Novelle zum Tabakgesetz, BGBl. I Nr. 101/2015, wurden die Begriffsbestimmungen nach § 1 dem geänderten Rauchangebot und -verhalten angepasst und verfügt, dass die derzeitigen Regelungen des Rauchverbots zum Nichtraucherchutz sich ab 20. Mai 2016 auch auf die Verwendung von verwandten Erzeugnissen und von Wasserpfeifen erstrecken. Da sich das Phänomen des Wasserpfeifenrauchens als österreichweiter Trend bei jungen Menschen etabliert hat, müssen im Bereich des Jugendschutzes österreichweit geeignete Maßnahmen gesetzt werden, um die Verharmlosung einer Gesundheitsgefährdung aufzuzeigen.

Die derzeitigen Verbote nach § 11 Abs. 1 bis 3 des Bgld. Jugendgesetzes, LBGl. Nr. 79/2016, mit der Überschrift „Alkohol, Tabakwaren und sonstige Rausch- und Suchtmittel“ beziehen sich für das Rauchen nur auf „Tabakwaren“. Junge Menschen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen Tabakwaren an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen weder erwerben noch besitzen noch konsumieren. Tabakwaren dürfen ihnen dort weder angeboten noch an sie abgegeben (überlassen, ausgedenkt, verkauft, geschenkt, weitergegeben) werden. Diese Regelungen sollen nun um die dem Tabak verwandten Erzeugnisse erweitert werden.

Auch sollen die in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 7 Z 3 zitierten Fassungen der Bundesgesetze aktualisiert werden.

Lösung:

Novellierung des Burgenländischen Jugendschutzgesetzes 2002.

Alternative:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die geplante Gesetzesänderung des Burgenländischen Jugendschutzgesetzes 2002 ist - wenn auch der Einschätzung nach sehr geringen - mit einem Anstieg an Verwaltungsstrafverfahren zu rechnen. Damit können Auswirkungen auf den Personal- und Sachaufwand der Verwaltungsstrafbehörden und der Exekutive verbunden sein. Die damit verbundenen Kosten sind jedoch nicht bewertbar.

Dem Kostenfaktor stehend die Mehreinnahmen an Strafgeldern gegenüber. Den Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Kosten. Die bisherigen Erfahrungen haben auch gezeigt, dass der Jugendschutz vor allem mit Aufklärungsarbeit und Bewusstseinsbildung verbunden ist und nicht mit der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren. Auch tritt die Strafmündigkeit erst mit der Vollendung des 14. Lebensjahres ein und gelten die Verbote für junge Menschen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Auf Grund dieser Überlegungen und jahrelangen Erfahrungswerte sind die finanziellen Auswirkungen im Personal- und Sachaufwand als vernachlässigbar anzusehen, ebenso die Kosten für die Mitwirkung der Exekutive.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die durch die Novelle vorgesehene Erweiterung der Mitwirkung der Organe der Bundespolizei bedarf der Zustimmung der Bundesregierung nach Art. 97 Abs. 2 B-VG.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Diesem Landesgesetz stehen keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtliche Vorschriften) entgegen.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Es sollen die Bestimmungen der Novelle des Tabakgesetzes im Bgld. Jugendschutzgesetz, LGBl. Nr. 54/2002 i.d.g.F., unter Berücksichtigung der Harmonisierung des Jugendschutzes in der Ostregion Österreichs berücksichtigt und in diesem Zusammenhang geeignete Maßnahmen getroffen werden, um die Prävention und Information für Jugendliche zu verstärken.

In diesem Zusammenhang wird auf die Verharmlosung einer Gesundheitsgefährdung von „Nachahmerprodukten“ hingewiesen und darüber hinaus Folgendes ausgeführt:

„Da sich das Phänomen des Wasserpfeifenrauchens als österreichweiter Trend bei jungen Menschen etabliert hat, müssen hier im Bereich des Jugendschutzes österreichweit geeignete Maßnahmen gesetzt werden. Der Bund hat daher im Rahmen einer Novelle zum Tabakgesetz eine Neuregelung vorgenommen. In der Arbeitsgruppe der Bundesländer NÖ, Wien und Burgenland, die sich eingehend mit dem Thema befasst hat, wurde Einvernehmen darüber erzielt, die Bestimmungen der Novelle in den Jugendgesetzen der Länder umzusetzen und somit eine erfolgreiche Harmonisierung des Jugendschutzes in der Ostregion auch in dieser Thematik beizubehalten.

Die derzeitigen Verbote nach § 11 Abs. 1 und Abs. 3 des Bgld. Jugendschutzgesetzes, LGBl. Nr. 54/2002 i.d.g.F. mit der Überschrift „Alkohol, Tabakwaren und sonstige Rausch- und Suchtmittel“ beziehen sich hinsichtlich des Rauchens nur auf „Tabakwaren“. Junge Menschen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen Tabakwaren an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen weder erwerben noch besitzen noch konsumieren. Tabakwaren dürfen ihnen dort weder angeboten noch an sie abgegeben (überlassen, verkauft, geschenkt, weitergegeben) werden. Diese Regelungen sollen nun um die dem Tabak verwandten Erzeugnisse erweitert werden.

Mit der am 13. August 2015 verlautbarten Novelle zum Tabakgesetz, BGBl. I Nr. 101/2015, wurden die Begriffsbestimmungen nach § 1 dem geänderten Rauchangebot und -verhalten angepasst und verfügt, dass die derzeitigen Regelungen des Rauchverbots zum Nichtraucherenschutz sich ab 20. Mai 2016 auch auf die Verwendung von verwandten Erzeugnissen und von Wasserpfeifen erstrecken.

Die im Zusammenhang mit Tabakwaren normierten Verbote im Bgld. Jugendschutzgesetz, LGBl. Nr. 54/2002 i.d.g.F. sollen zum Schutz junger Menschen um die neuen Produkte und Rauchgewohnheiten erweitert werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit und des einheitlichen Vollzugs werden die Begriffe des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherenschutzgesetzes unverändert übernommen.

Die in §§ 10 Abs. 1, 11 Abs. 2 und 12 Abs. 7 Z 3 zitierten Fassungen der Bundesgesetze (das Suchtmittelgesetz und das Mediengesetz) sollen aktualisiert werden.

Ebenso sollen die Verfallsbestimmungen nach § 12 Abs. 7 der geänderten Rechtslage angepasst werden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu 1, 3 und 6 (§§ 10 Abs. 1, 11 Abs. 2 und 12 Abs. 7 Z 3):

Aktualisierung der Verweisbestimmungen auf Bundesgesetze.

Zu 2 und 4 (§ 11 Abs. 1 und Abs. 3):

Die Bestimmungen zur Erweiterung des Rauchverbots und des Konsumverbots orientieren sich aus Gründen der Rechtssicherheit an den Begriffsbestimmungen nach § 1 Z 1 bis 11 und Z 8 des Tabak-Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherenschutzgesetzes.

Gemäß § 1 Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherenschutzgesetz ist ein Tabakerzeugnis „jedes Erzeugnis, das zum Rauchen, Schnupfen, Lutschen oder Kauen bestimmt ist, sofern es ganz oder teilweise aus Tabak, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Tabak in gentechnisch veränderter oder unveränderter Form handelt, besteht“.

§ 1 Z 1a bis 11 bestimmen hierzu weiter:

„1a „neuartiges Tabakerzeugnis“ jedes Tabakerzeugnis, das nicht in eine der Kategorien Zigaretten, Tabak zum Selberdrehen, Pfeifentabak, Wasserpfeifentabak, Zigarren, Zigarillos, Kautabak, Schnupftabak und Tabak zum oralen Gebrauch fällt und erstmals nach dem 19. Mai 2014 in Verkehr gebracht wurde,

- 1b „elektronische Zigarette“ ein Erzeugnis, das zum Konsum nikotinhaltigen oder nikotinfreien Dampfes (Nebel) mittels eines Mundstücks verwendet werden kann, oder jeder Bestandteil dieses Produkts, einschließlich einer Kartusche, eines Tanks und des Gerätes ohne Kartusche oder Tank. Elektronische Zigaretten können Einwegprodukte oder mittels eines Nachfüllbehälters oder Tanks nachfüllbar sein oder mit Einwegkartuschen nachgeladen werden,
- 1c „Nachfüllbehälter“ ein Behältnis, das eine nikotinhaltige oder nikotinfreie Flüssigkeit enthält, die zum Nachfüllen einer elektronischen Zigarette verwendet werden kann,
- 1d „pflanzliches Raucherzeugnis“ ein Erzeugnis auf der Grundlage von Pflanzen, Kräutern oder Früchten, das keinen Tabak enthält und mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert werden kann,
- 1e „verwandtes Erzeugnis“ jedes neuartige Tabakerzeugnis, pflanzliches Raucherzeugnis, die elektronische Zigarette und deren Liquids,
- 1f „Wasserpfeifentabak“ ein Tabakerzeugnis, das mit Hilfe einer Wasserpfeife verwendet werden kann. Kann ein Erzeugnis sowohl in Wasserpfeifen als auch als Tabak zum Selberdrehen verwendet werden, so gilt es als Tabak zum Selberdrehen,
- 1g „Kautabak“ ein rauchloses Tabakerzeugnis, das ausschließlich zum Kauen bestimmt ist,
- 1h „Tabak zum oralen Gebrauch“ ein Tabakerzeugnis zum oralen Gebrauch - mit Ausnahme eines Erzeugnisses, das zum Inhalieren oder Kauen bestimmt ist -, das ganz oder teilweise aus Tabak besteht und in Pulver- oder Granulatform oder in einer Kombination aus beiden Formen, insbesondere in Portionsbeuteln oder porösen Beuteln, angeboten wird,
- 1i „Schnupftabak“ ein rauchloses Tabakerzeugnis, das über die Nase konsumiert werden kann,
- 1j „Rauchtabakerzeugnis“ jedes Tabakerzeugnis mit Ausnahme rauchloser Tabakerzeugnisse,
- 1k „rauchloses Tabakerzeugnis“ ein Tabakerzeugnis, das nicht mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert wird, unter anderem Kautabak, Schnupftabak und Tabak zum oralen Gebrauch,
- 1l „Liquid“ jede nikotinhaltige oder sonstige nikotinfreie Flüssigkeit, die dafür vorgesehen ist, in elektronischen Zigaretten, E-Shishas oder vergleichbaren Erzeugnissen mit derselben Funktion und Wirkungsweise verdampft zu werden.“

Gemäß § 1 Z 8 Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetz wird als Tabak zum Selberdrehen ein Tabak verstanden, „der von Verbraucherinnen bzw. Verbrauchern oder Verkaufsstellen zum Fertigen von Zigaretten verwendet werden kann.“

Das bisherige Erwerbs-, Besitz- und Konsumverbot von Tabakwaren deckt die „heutigen Rauchgewohnheiten und Konsumvarianten“ nicht mehr ab. So sind zB die Wasserpfeife (Shisha, die auch in elektronischer Form erhältlich ist) und die elektronische Zigarette von diesem Begriff nicht umfasst, da diese auch in nikotinfreier Form angeboten werden. Mit der Änderung des Tabakgesetzes wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass auch von diesen Produkten eine Gesundheitsgefährdung ausgehen kann.

Die Übernahme der neuen Begriffsbestimmungen in das Bgld. Jugendgesetz, LGBI. Nr. 54/2002 i.d.g.F, soll aus gesundheitspolitischen Erwägungen gewährleisten, dass junge Menschen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auch von derzeitigen und künftigen „Nachahmerprodukten“ von Zigaretten ferngehalten werden.

Darüber hinaus soll klargestellt werden, dass sich das Besitz- und Erwerbsverbot auch auf das (teilweise umfangreiche) technische Equipment und diverse Nachfüllungen bezieht.

Im § 11 Abs. 3 sollen die geänderten Begriffsbestimmungen im Zusammenhang mit dem nicht erlaubten Angebot und der verbotenen Abgabe von Erzeugnissen nach Abs. 1 lit. b ebenfalls übernommen werden.